



**Referat**  
**von Herrn Prof. Dr. Gerhard Robbers**  
**zum Studienhalbtage**  
**„Zur Lage der Religionsfreiheit“**  
**in der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz**  
**am 12. März 2014 in Münster**

Zur Lage der Religionsfreiheit – aktuelle Entwicklungen und Debatten

I. Grundlagen

Dies ist die Ausgangslage: dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. (*Dignitatis humanae, I,2*)

Religionsfreiheit ist eine zutiefst religiöse Idee. Das glauben viele nicht, das ist aber so. Es braucht in diesem Hause nicht eigens an Tertullian erinnert zu werden. Aber es ist hilfreich, in der Öffentlichkeit Klarheit zu schaffen: Jedoch es ist ein Menschenrecht und eine Sache natürlicher Freiheit für jeden, das zu verehren, was er für gut hält (...). Nicht einmal Sache der Gottesverehrung ist es, zur Gottesverehrung zu zwingen, weil sie aus freien Stücken unternommen werden muss und nicht aus Zwang (*Tertullian, Ad Scapulam, 2*).

II. Bedrohungen der Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit wird heute hauptsächlich aus drei Richtungen bedroht. Aus Religionen selbst. Immer wieder von säkularen Herrschaftsansprüchen. Und schließlich aus falsch verstandenem Menschenrechtsdenken.

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn  
Postanschrift  
Postfach 29 62  
53019 Bonn

Ruf: 0228-103 -0  
Direkt: 0228-103 -214  
Fax: 0228-103 -254  
E-Mail: [pressestelle@dbk.de](mailto:pressestelle@dbk.de)  
Home: [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

Herausgeber  
P. Dr. Hans Langendörfer SJ  
Sekretär der Deutschen  
Bischofskonferenz

1. Aus Religionen selbst. Die Augen richten sich dabei heute besonders auf den Islam. Der Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit zeigt die erschreckenden Probleme, die Verfolgungen und Diskriminierungen. In vielen Teilen der Welt wird das Christentum verdrängt, gewaltsam oder schleichend. Es hilft aber wohl nicht, Rechnungen aufzumachen, wer am meisten bedroht und betroffen ist. Eher schon, jene Kräfte im Islam zu stärken, die den 256. Vers der zweiten Sure in den Vordergrund stellen: Es gibt keinen Zwang in der Religion. Daran zu erinnern, dass das osmanische Millet-System über Jahrhunderte Toleranz jedenfalls für die Buchreligionen gewährleistete. Diejenigen Muslime zu ermutigen, die für Religionsfreiheit eintreten. Und selbst Religionsfreiheit für alle möglichst weitgehend zu praktizieren, also selbst Beispiel geben. Der interreligiöse Dialog ist ein guter Ansatz für die Stärkung der Religionsfreiheit.

2. Bedroht ist die Religionsfreiheit durch säkulare Herrschaftsansprüche. Darunter sind auch die kulturellen Konflikte zu fassen. Die Schwierigkeiten vorherrschender Kultur, bei der Zuwanderung andere kulturelle Prägungen in sich aufzunehmen. Und umgekehrt, die Schwierigkeiten, die zuwandernde Menschen mit anderer kultureller Prägung haben, sich bestehender Kultur anzupassen. Das sehen wir in Deutschland und Europa jeden Tag. Viel zu sehr werden die Konflikte aus der besonders muslimisch geprägten Zuwanderung in Europa auf die religiöse Dimension verkürzt.

Säkulare Herrschaftsansprüche bedrohen die Religionsfreiheit noch immer aus dem staatlichen Bereich. Der alte Caesaropapismus in seiner vielfältigen Form ist weit verbreitet. Das spürt man deutlich in der Religionsgesetzgebung mittelasiatischer Staaten, etwa in Kirgistan, Turkmenistan, Usbekistan oder Tadschikistan. Da wird vom Gesetz regelmäßig individuelle Religionsfreiheit versprochen. Die ist dann allerdings oft schon begrenzt auf die Staatsbürger. Gemeinsame Religionsausübung ist häufig beschränkt auf staatlich registrierte Gemeinschaften mit sehr intensiven Kontrollrechten der staatlichen Behörden über die internen Angelegenheiten der religiösen Organisationen. Häufig auch ist politische Tätigkeit von Religionsgemeinschaften verboten. Dabei bleibt ganz offen, was unter politisch gemeint ist. Öffentliche Wirksamkeit von Religion wird so intensiv beeinträchtigt. Gerechtfertigt wird das gemeinhin mit der Gefahr terroristischer Aktivitäten, die natürlich abgewehrt werden müssen. In frappierender Weise erinnern diese Normen an die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794.

In vielen muslimisch geprägten Staaten sind Christen und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften stark bedrängt. Neueste, vom Auswärtigen Amt freundlicherweise zur Verfügung gestellte Berichte zu nahöstlichen Staaten belegen das. Sie zeigen zugleich positive Beispiele und Entwicklungen, etwa in Bahrain, wohl auch in Oman, in Marokko, Jordanien und Tunesien. Sie zeigen, dass Islam und Religionsfreiheit durchaus zusammengehen können. Vielfältig ist aber der Bau von Kirchen untersagt wie in Saudi Arabien oder faktisch nicht möglich wie in Kuwait. Christliche Missionstätigkeit und die

Konversion von Muslimen zum Christentum ist nicht selten verboten, etwa in Saudi Arabien und im Yemen. Bürgerkrieg bedroht das Leben der Menschen in Syrien. Der Koalitionsvertrag unterstreicht an prominenter Stelle, dass Christen auch in dieser Region der Welt eine Zukunft haben müssen. Deutschland unterstützt die Stärkung der Religionsfreiheit in zahlreichen Projekten.

Anzeichen einer sehr vorsichtigen, leichten Öffnung der früher und oft auch heute noch rigiden Religionspolitik mögen sich dagegen in China zeigen. Jedenfalls in akademischen und administrativen Zirkeln kann man über Religion heute viel offener sprechen, als das noch vor wenigen Jahren der Fall war. Und nicht müde werden darf man auch, auf Religionsfreiheit in den vielen Staaten zu dringen, in denen sich die Lage zunehmend verschlechtert.

Es sind oft gesellschaftliche oder ethnisch bestimmte Gruppen, die einzelne Religionen angreifen. Hier geht es zuallererst nicht so sehr um Religionsfreiheit als vielmehr um Religionsfrieden. Um mäßigendes Einwirken, um Schutzverpflichtungen des Staates und um Eindämmung der den religiös nur angestrichenen Konflikten eigentlich zugrunde liegenden politischen, kulturellen oder ethnischen Konflikten.

3. Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit aus religiösen oder aus säkularen Herrschaftsansprüchen sind nicht neu. Neu sind die Bedrohungen aus falsch verstandenem Menschenrechtsdenken. Sie sind – zum Glück – nicht gewalttätig. Sie sind sublim. Und von fundamentaler Gefährlichkeit. Es gibt eine intensive Entwicklung zur Vereinzelung von Menschenrechten. Menschenrechtsgruppen kümmern sich um jeweils einzelne Rechte und vereinzeln sie. Um Gleichberechtigung von Mann und Frau, um Anti-Diskriminierung, um Selbstbestimmung, um das Streikrecht. So wichtig solche Rechte im Einzelnen sind – sie verlieren ihren Zusammenhang. Die Verabsolutierung einzelner Menschenrechte macht sie zu Privilegien. Andere Grundrechtsgüter werden vernachlässigt, missachtet, ihre Gesamtordnung geht verloren. Religionsfreiheit zählt nicht mehr, wenn es um die Durchsetzung solcher Lobbygruppen geht. Angriffe auf die Religionsfreiheit sind ein Zeichen für die Auflösung des Menschenrechtsdenkens insgesamt.

Überhaupt zählen religiöse Argumente nicht mehr hinreichend. Verlangt werden rein säkulare Begründungen. Das war deutlich bei der Debatte um die Beschneidung. Da wurde das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit ganz in den Vordergrund gestellt, isoliert. Es wurden medizinische Erwägungen angestellt, ob die Beschneidung medizinisch schadet oder nutzt. Erwägungen der Körperlichkeit allein zählten. Die Religionsfreiheit der Eltern, ihr Erziehungsrecht wurde gar nicht mehr ernst genommen, als unzulässige Störung abgetan. So gut wie gar nicht aber wurde bemerkt, dass es eben auch ganz zentral um die Religionsfreiheit des Kindes selbst ging, um das Recht des Kindes, in seiner Religion aufzuwachsen, mit den dazugehörigen Traditionen und Riten.

In dieser Auflösung des Systems der Menschenrechte in einzelne lobbyistisch hochgehaltene, isoliert gedachte Positionen liegt eine schleichende Gefährdung der Menschenrechtsidee selbst. Verloren geht dabei die gemeinschaftsbildende Kraft der Menschenrechte, ihre Ausbalancierung unterschiedlicher Güter und Interessen. Das klassische Naturrecht hatte diese gemeinschaftsbildende Dimension der Rechte stets betont. Papst Benedikt hat dazu ja das Nötige gesagt – dass die moderne Menschenrechtsdiskussion lediglich die Fortsetzung der Naturrechtslehren sei. Sie steht heute in der Gefahr, die zentrale Dimension der Gemeinschaftsbildung zu verlieren.

Zu der Marginalisierung religiöser Argumente gesellt sich ein zunehmender anti-institutioneller Affekt. Was Individuen aus Religionsfreiheit gewährleistet wird, gilt nicht mehr, wenn sie sich zusammentun. Als Individuen sollen sie volle Religionsfreiheit genießen; wenn sie eine Kirche sind, soll diese Kirche plötzlich nicht mehr frei darüber entscheiden dürfen, wen sie in ihren Einrichtungen einstellt. Diese Argumentationslinie gehört zu der anhaltenden Auseinandersetzung um die öffentliche Rolle von Kirche und Religion. Und selbstverständlich ist Religion nicht nur Privatsache. Volle Religionsfreiheit herrscht nur dort, wo Religion öffentlich und öffentlich wirksam ist. Das ist im Übrigen auch eine Frage von Demokratie – dass Gläubige und Kirche ihre Überzeugungen in den öffentlichen politischen Prozess einbringen können. Selbst in Deutschland wird das bestritten. Aber es ist überhaupt nicht einzusehen, dass wirtschaftliche Interessen oder sportliche Wünsche, dass die Propagierung von Glücksspiel und Fernsehunterhaltung sich sollen politisch wirksam machen dürfen, nicht aber religiöse Überzeugungen. Wenn die gemeinschaftliche Dimension der Religionsfreiheit verloren geht, wenn sie um ihre institutionelle Schutzrichtung verkürzt wird, ist Religion insgesamt gefährdet.

Bedrohungen aus Religionen, säkulare Herrschaftsansprüche – staatliche wie kulturelle – und ein sich auflösendes, sich in isolierte Interessen vereinzeldes Menschenrechtsdenken gefährden die Religionsfreiheit.

### III. Sicherungen der Religionsfreiheit

Das Recht auf Religionsfreiheit ist allerdings in rein juristischer Hinsicht weithin recht gut gesichert. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat jüngst entschieden, dass religiöse Verfolgung das Recht auf politisches Asyl begründet.

Die Europäische Union hat jüngst Leitlinien zur Religionsfreiheit verabschiedet. Das ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber der früheren Zurückhaltung der Europäischen Union in Religionsfragen. Allerdings – die institutionelle Seite der Religionsfreiheit, die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleibt dabei noch unterbelichtet; die Leitlinien konzentrieren sich auf die individuelle Religionsfreiheit.

Als überwiegend hilfreich für den Schutz der Religionsfreiheit erweist sich auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Der entscheidet auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Europarat – oft verwechselt mit dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht ja fast wörtlich der Erklärung *Dignitatis humanae*.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat zwar jüngst in der Entscheidung Schüth gegen die Bundesrepublik Deutschland dem Kirchenmusiker der katholischen Gemeinde in Essen Recht gegeben. Schüth hatte gegen seine Kündigung wegen schwerer ehebrecherischer moralischer Verfehlungen geklagt und in Straßburg obsiegt. Aber im Zentrum dieser Entscheidung stand, dass die deutschen staatlichen Gerichte die relevanten Interessen nicht hinreichend deutlich abgewogen hatten. Das Recht der Kirche, die Loyalitätsobliegenheiten ihrer Mitarbeitenden festzulegen, bleibt aber bestehen.

Als eine der nächsten wichtigen Entscheidungen wird wohl die Frage eines Streikrechts in kirchlichen Einrichtungen anstehen. Darüber entscheidet gegenwärtig das Bundesverfassungsgericht und wird die Freiheit der Kirche wohl bestätigen. Die Frage wird dann aber ziemlich sicher nach Straßburg gehen. Da kann man dann aber auch einigermaßen zuversichtlich auf Bestätigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts hoffen.

Allerdings gibt es innerhalb Deutschlands immer wieder Bestrebungen, die Religionsfreiheit engeren verfassungsrechtlichen Grenzen zu unterwerfen. Herrschend ist die Auffassung, die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG könne nur durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt werden, durch in der Verfassung selbst benannte Schutzgüter, wie die Grundrechtsgüter anderer Menschen. Dagegen wollen nicht ganz Wenige einfache gesetzliche Schranken geltend machen und so dem Gesetzgeber größere Einschränkungsmöglichkeiten geben.

Besondere Bemühungen zur Beschränkung der Religionsfreiheit kommen aus verschiedenen politischen Parteien, besonders im Bereich des Arbeitsrechts oder im Blick auf den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen. Da versteckt sich nicht selten hinter Gleichberechtigungspostulaten für alle Religionsgemeinschaften schlichter anti-religiöser Affekt.

Angriffe auf die Religionsfreiheit verwundern nicht. Religion ist wieder wichtig. Also wachsen auch die Antagonismen. Es gab eine Zeit, in der viele glaubten, Religion würde ohnehin verschwinden, langsam absterben. Die Säkularisation würde obsiegen. Um Religion brauche man sich nicht mehr zu kümmern. Jetzt ist das Gegenteil offensichtlich. Die Menschen suchen nach dem Glauben. Religion ist eine öffentliche Potenz. Wer nun gegen Religion ist, wittert erhöhte Gefahr. Und greift zu immer stärkeren Gegenmitteln.

Rechtliche Sicherungen werden nicht ausreichen. Rechtliche Sicherungen wirken nur, wenn sie von der Gesellschaft getragen werden, in der sie gelten sollen. Kirche muss in die Gesellschaft hineinwirken. Religionsfreiheit für alle stützen, eintreten für den Schutz bedrängter Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in der Welt. Vielleicht ist es ja auch möglich, christlich geprägte Menschenrechtsgruppen zu formen, die aus christlicher Verantwortung Menschenrechte umfassend verteidigen.

Menschenrechte sind christlich geprägt, sie sind Frucht des Christentums, ausdrücklich bei Tertullian, deutlich bei Thomas von Aquin, der auch dem irrenden Gewissen seine Berechtigung zuerkannt hat, und gewiss bei den spanischen Spätscholastikern, die den geschundenen Indios in Südamerika beigeprungen sind, und überhaupt in der großen Tradition des Naturrechts. Religionsfreiheit ist ein Kern christlicher Botschaft. Sie ist Leitfreiheit der Menschenrechte insgesamt – wo es der Religionsfreiheit gut geht, sind auch die anderen Menschenrechte gesichert, wo die Religionsfreiheit bedrängt ist, sind alle anderen Menschenrechte in Gefahr.